



fotolia.com © M. Schuppich

ÄRZTLICHE FORTBILDUNGSREISEN WANN KÖNNEN WELCHE REISEKOSTEN STEUERLICH ABGESETZT WERDEN?

Hier gilt der einfache Grundsatz, dass Ausgaben für betrieblich oder beruflich veranlasste Reisen und Fortbildungen steuermindernd geltend gemacht werden dürfen. In bestimmten Konstellationen ist auch eine teilweise private Mitveranlassung kein unbedingtes Knock-out-Kriterium. Wie so oft im Steuerrecht, steckt der Teufel hier ganz besonders im Detail. Besonders haarig geht es bei so „Mischreisen“ zur Sache. Im Folgenden geben wir einen Überblick, wann und inwieweit Sie verlässlich zur Erlangung der steuerlichen Absetzbarkeit kommen:

Stolperstein Mischprogramm

Treten allgemeine Programmpunkte gegenüber den ausschließlich beruflich veranlassten Tätigkeiten gemessen am zeitlichen Ausmaß nicht in den Hintergrund, so liegt ein Mischprogramm vor. Dies führt dazu, dass die gesamte Reise der Privatsphäre zugeordnet wird. In diesem Fall sind nicht einmal jene Reisekosten absetzbar, die anteilig auf einen ausschließlich beruflichen Zweck gewidmeten Reiseabschnitt entfallen. Die Kongressgebühren sind selbstverständlich immer abzugsfähig.

Praxistipp: Rügen Sie Kongressveranstalter, die diesbezüglich fehlerhafte Programme herausgeben.

Private und berufliche Reiseabschnitte:

Wird ein privater Urlaub vorangestellt oder angehängt, so sind folgende Punkte für die

anteilige steuerliche Abzugsfähigkeit Voraussetzung:

- Die Reise muss sich klar in einen beruflichen und einen privaten Abschnitt teilen lassen, die zeitlich aufeinanderfolgen müssen. Im Ergebnis wird somit nicht eine ausschließlich beruflich veranlasste Reise nach dem Motto alles oder nichts verlangt, sondern es können auch die anteiligen Kosten eines ausschließlich beruflich veranlassten Reisetages zum Ansatz kommen.
- Die Fahrtkosten sind dabei in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen. In der Regel ist dabei nach dem Verhältnis zwischen den ausschließlich beruflich veranlassten und den übrigen Aufenthaltstagen aufzuteilen. Es sei denn, dass die berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment für den Antritt der betreffenden Reise war. Hierfür verwendet der VwGH den Termi-

nus „fremdbestimmte Reise“ und konstatiert eine gänzliche Absetzbarkeit der Fahrtkosten. Dies gilt auch dann, wenn bei einer solchen Reise auch private Unternehmungen von untergeordneter Bedeutung stattfinden.

Werden im Zuge einer Urlaubsreise nebenbei berufliche Termine wahrgenommen, so ist kein anteiliger Abzug der Reisekosten zulässig.

Praxistipp: Wenn Sie gerne das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden und planen, einer beruflichen Reise einen Privaturlaub anzuhängen oder umgekehrt, so sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte unbedingt dokumentiert und belegt werden.

→

TEAM  **JÜNGER**

DIE ÄRZTESTEUERBERATER

Stolperstein mitreisende Familienangehörige

Auslandsreisen in Begleitung der Familie sieht die Finanz als Indiz für Privatreisen. Teilweise stattfindende Geschäftsbesprechungen ändern daran nichts. Die betriebliche Veranlassung der Mitreise Ihrer z. B. als Assistentin beschäftigten Gattin wird nur dann bejaht, wenn Sie unter den gleichen Bedingungen und mit demselben Aufwand auch eine familienfremde Ordinationshilfe auf die Reise mitgenommen hätten.

Praxistipp:

Wenn Sie einen Ärztekongress besuchen und Familienangehörige das mit einer Privatreise verbinden, sind getrennte Rechnungen von Vorteil. Nur der tatsächlich durch Sie verursachte betriebliche Aufwand findet Eingang in die Buchhaltung.




Resümee:

Dank der klaren Rechtsprechung ist die steuerliche Absetzbarkeit beruflich bedingter Reisekosten auch in Verbindung mit einem Urlaub möglich, wenn eine klare Trennbarkeit zwischen privaten und betrieblichen Reiseabschnitten vorliegt. Nützen Sie obiges Wissen! Wer weiß, was die Finanz will, kann sich ja wohl auch zu seinem Vorteil danach richten.



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

KLEINANZEIGE

Zahnarztassistentin als Karenzvertretung für 20 Stunden zum sofortigen Eintritt gesucht.

KFO-Kenntnisse erwünscht, aber nicht Bedingung.

DDr. Carola Wieser
 Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
 Kieferorthopädie
 Marcherstraße 3, 9900 Lienz
 Tel. + 43/(0)4852/73400
 Mail: ordi.ddd.wieser@gmail.com
 Homepage: www.kieferorthopaedie-lienz.at

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
 info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.